Beachten Sie bitte die Rückseite!

(Vorderseite)

Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments

mpfänger/Empfängerin		
bsender/Absenderin ID		
eute konnte Ihnen ein		
${f l}$ zu eigenen Handen zuzustellendes behördliches Dok	ument (zB RSa-Brief)	
behördliches Dokument (zB RSb-Brief)		
n Ihrer Abgabestelle nicht zugestellt werden. Das Doku	ment wird daher hinterlegt.	
Das Dokument ist abzuholen	Öffnungszeiten:	
_		
☐ heute ab Uhr	J	
☐ ab dem nächsten Werktag	Dienstag	Uhr
☐ ab dem nächsten Werktag außer Samstag	Mittwoch	Uhr
□ ab	Donnerstag	Uhr
bis zum		Uhr
	Samstag	
bei		
		:4
Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen ar		

Formular 1 zu § 17 Abs. 2 des Zustellgesetzes

(Rückseite)

Wichtige Information!

Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, können die Rechtswirkungen der Zustellung (zB der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) eintreten:

- Grundsätzlich gilt das Dokument als an jenem Tag zugestellt, an dem es zum ersten Mal zur Abholung bereitgehalten wird.
- Anderes gilt nur dann, wenn Sie infolge vorübergehender Abwesenheit von der Abgabestelle (zB wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthalts) nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnten. In diesem Fall gilt das Dokument nur dann als zugestellt, wenn Sie spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist an die Abgabestelle zurückgekehrt sind und das Dokument am Tag nach der Rückkehr behoben werden könnte; als Zeitpunkt der Zustellung gilt der auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgende Tag. Sollte die Abholfrist bei Ihrer Rückkehr schon abgelaufen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Absender/der Absenderin in Verbindung!

Zu eigenen Handen zuzustellende behördliche Dokumente (zB RSa-Briefe) werden nur dem Empfänger/der Empfängerin (bzw. dem Übernahmeberechtigten/der Übernahmeberechtigten) ausgehändigt.

Sonstige Dokumente (zB RSb-Briefe) werden auch Personen ausgehändigt, an die ersatzweise zugestellt werden kann; das sind erwachsene Personen, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger/die Empfängerin wohnen oder die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen oder Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen des Empfängers/der Empfängerin sind. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass eine Ersatzzustellung zulässig ist.

Amtliche Lichtbildausweise sind Urkunden, die Namen und Lichtbild desjenigen, dem das Dokument ausgehändigt werden soll, enthalten und von Behörden oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausgestellt sind (zB Führerschein, Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis). Zum Nachweis der Identität nicht geeignet sind zB Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburts- oder Heiratsurkunde, Taufschein, Schulzeugnisse, Sparbücher sowie alle Ausweispapiere, deren Lichtbild oder Personenbeschreibung auf den Inhaber/die Inhaberin nicht mehr zutrifft oder bei deren Ausstellung die Identität nicht überprüft wird.

Öb. b . . . b . . . (20)

	Obernanme	bestatigung	
Ich habe heute das umseitig angeführte Dokument übernommen.			
Datum			Unterschrift